

Abschrift

S t a d t d e k a n
G-Nr. 1336

Rundschreiben Nr. 36

Breslau, den 12. September 41

Nachstehende Bitte der Frau Stadtvikarin möchte ich mit einer herzlichen Empfehlung an die Breslauer Amtsbrüder weiterleiten.

In Vertretung:
Meissner.

Im Reichsgesetzblatt vom 5.9.41 ist eine Polizeiverordnung veröffentlicht über die Kennzeichnung der Juden, die am 19.9.41 in Kraft tritt.

Sie bestimmt folgendes:

Juden im Sinn der Nürnberger Gesetze, soweit sie nicht in privilegierter Mischehe leben, müssen beim Erscheinen in der Öffentlichkeit durch ein Abzeichen in Form eines handtellergroßen Davidsterns mit der schwarzen Aufschrift "Jude" gekennzeichnet sein, sie dürfen Orden und andere Abzeichen nicht mehr tragen und ihre Wahnsitzgemeinde nicht ohne schriftliche polizeiliche Genehmigung verlassen. Zu den von dieser Verordnung betroffenen Menschen gehören auch einige unserer Gemeindeglieder und zwar, wie mir von einzelnen Fällen her bekannt ist, auch solche, die schon seit mehreren Jahrzehnten treue Glieder der evangelischen Gemeinden sind, und solche, die als Säuglinge getauft wurden, evangelisch erzogen und konfirmiert sind, also nie etwas mit jüdischer Religion zu tun hatten. Viele von ihnen sind treue Gottesdienstbesucher.

Diese Menschen müssen nun vom 19.9.41 ab, auch wenn sie am evangelischen Gottesdienst oder irgendwelchen Gemeindeveranstaltungen teilnehmen wollen, dort mit dem Judenabzeichen erscheinen; ebenso die zum Kindergottesdienst kommenden nichtarischen Kinder, da der Judenstern vom 6. Lebensjahr an getragen werden muss. Es ist Christenpflicht der Gemeinden, sie nicht etwa wegen der Kennzeichnung vom Gottesdienst auszuschliessen. Sie haben das gleiche Heimatrecht in der Kirche wie die anderen Gemeindeglieder und bedürfen des Trostes aus Gottes Wort besonders.

Für die Gemeinden besteht die Gefahr, dass sie sich durch nicht wirklich christliche Elemente irreführen lassen, dass sie die christliche Ehre der Kirche durch unchristliches Verhalten gefährden. Es muss ihnen hier seelsorgerlich, etwa durch Hinweis auf Luk. 10,25-37, Matth. 25,40 und Sach. 7,9-10 geholfen werden.

Praktisch bitte ich zu erwägen, ob nicht die Kirchenbeamten, Gottesdienstordner usw. in geeigneter seelsorgerlicher Form anzuweisen wären, sich dieser gezeichneten Gemeindeglieder besonders anzunehmen, ihnen wenn nötig Plätze anzuweisen usw. Evtl. wären auch besondere Plätze in jedem Gotteshaus vorzusehen, jedoch nicht als Armesünderbank für die nichtarischen Christen, sondern um sie davor zu bewahren, von unchristlichen Elementen fortgewiesen zu werden. Damit das aber nicht als unevangelische Absonderung aufgefasst werden kann, ist es notwendig, dass treue Gemeindeglieder, die wissen, was Kirche ist, und die in der Kirche mitarbeiten (z.B. aus Gemeindekirchenrat, Frauenhilfe, Pfarrhaus) auch auf diesen Bänken neben und unter den nichtarischen Christen Platz nehmen. Es ist auch zu überlegen, ob nicht wenigstens in der ersten Zeit diese gekennzeichneten Christen auf ihren Wunsch von Gemeindegliedern zum Gottesdienst abzuholen wären, da einige mir gegenüber schon geäussert haben, sie wüssten nicht, ob sie nun noch wagen dürften, in die Kirche zu gehen.

(bitte wenden)

Lic. Staritz
Stadtvikarin